

## Schiedsmann/Schiedsfrau

### Wer ist das und warum sollte man Näheres darüber erfahren?

Am 13.10.2017 wird das Amt der Schiedsmänner, nach dem 2. Weltkrieg auch der Schiedsfrauen, 190 Jahre alt! Dennoch bleibt festzustellen, dass das Schiedsamt vielen Bürgerinnen und Bürgern immer noch ziemlich unbekannt zu sein scheint. Dabei wäre es doch wichtig - gerade in einer Zeit der zunehmenden Streitigkeiten allerorten - mehr über dieses Amt zu wissen, um Nutzen daraus zu ziehen.

An folgendem Beispielfall, der so oder in ähnlicher Form sehr häufig vorkommt, möchte ich versuchen, Handlungsweisen der Schiedspersonen in privaten Konfliktfällen darzustellen und dabei insbesondere die Aufgaben, Arbeitsweise und Vorteile des Schiedsamtes beleuchten:

Sie haben Streit mit ihrem Nachbarn, weil dieser wiederholt ruhestörenden Lärm verursacht, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden. Ihre Versuche, den Nachbarn in Gesprächen zur Einsicht zu bringen, bleiben erfolglos. Was können Sie nun tun, um Ihre Ruhe zu bekommen?

Ihnen bleiben 3 Möglichkeiten:

1. Sie rufen beim nächsten Vorfall die Polizei herbei und erstatten Anzeige. Die Polizei stellt aber bestenfalls die Ruhe für den Einsatztag sicher. Auch eine Ordnungswidrigkeitenanzeige beim Ordnungsamt mit nachfolgendem Bußgeld - sofern die ordnungswidrige Ruhestörung bewiesen werden kann - dürfte nur eine kurzfristige Lösung sein. Im Regelfall verhärten sich die Fronten. Der „Bestrafte“ wartet auf eine Revanche. Das Verhältnis der betroffenen Nachbarn ist im Regelfall nachhaltig gestört und belastet besonders im Innenleben beide Parteien.
2. Sie ziehen einen Rechtsanwalt zu Rate. Der Ruhestörer wird schriftlich ermahnt, die Ruhestörungen zu unterlassen, andernfalls werde der Klageweg beschritten. Oftmals gehen Schreiben hin und her. Im Ergebnis nicht selten ohne Erfolg, aber zunächst mit hohen Kosten, sofern keine Rechtsschutzversicherung zur Seite steht. Das nachbarschaftliche Verhältnis leidet ebenso wie unter Punkt 1 beschrieben. Sollte es ausnahmsweise dazu kommen, dass der Störer verspricht, künftig Ruhe zu gewährleisten, ist dieses Versprechen ohne Wert, da es bei einem Verstoß nicht vollstreckt werden kann!  
Zur direkten Erhebung der Zivilklage auf Unterlassung beim zuständigen Amtsgericht kann es übrigens aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht kommen, weil die Zivilprozessordnung vorsieht, dass zunächst vor einer Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Gütestelle ist z.B. das Schiedsamt.
3. Sie gehen zum Schiedsmann oder zur Schiedsfrau und stellen dort einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gegen den Störer, der im Schiedsverfahren Antragsgegner oder Gegenpartei heißt. Sie selbst sind dann der Antragsteller. Zur Begründung tragen Sie ihren Konflikt vor und benennen der Schiedsperson ihre konkreten Forderungen an den Antragsgegner. In diesem Fall z.B.: „Ich fordere den Antragsgegner auf, die Ruhestörungen, insbesondere die in Rede stehenden, künftig zu unterlassen.“ Hält der Antragsgegner nun sein in der Schlichtungsverhandlung gegebenes und protokolliertes Versprechen nicht ein, können Sie als Antragsteller diesen Verstoß nun unmittelbar vom Amtsgericht vollstrecken lassen. Klage und Zivilprozess sind entbehrlich, weil der Fall durch das Versprechen beim Schiedsmann oder der Schiedsfrau, juristisch Vergleich genannt, entschieden ist. Weitere Vorteile ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

## **Wer kann Schiedsman oder Schiedsfrau werden?**

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet, in der Regel mindestens 30 Jahre und nicht älter als 70 Jahre alt sein. Bewerber werden vom Rat der Stadt gewählt und vom Direktor des Amtsgerichtes vereidigt. Letzterer ist gleichzeitig aufsichtsführende Dienststelle.

Das Schiedsamt führt ein Dienstsiegel und wenn gewünscht, kann das Gebäude, in dem die Schiedsperson tätig wird, auch durch ein Amtsschild kenntlich gemacht werden. Aus rechtlicher Sicht ist das Schiedsamt Gütestelle im Sinne der Zivilprozessordnung und Vergleichsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung. Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Sämtliche Sachkosten zur Ausübung des Schiedsamtes trägt die Gemeinde, für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land NRW.

In Juristenkreisen ist die Tätigkeit der Schiedspersonen, die in der Regel auf dem Gebiete der Justiz Laien sind, vielfach kritisiert worden. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2007 einen Antrag der Rechtsanwälte abgewiesen und wie folgt sinngemäß entschieden:

Maß aller Dinge ist nicht die Klärung der Rechtslage, sondern die Lösung des Problems im Einvernehmen (nach dem Willen) der Parteien. Man könnte auch sagen: Der Friede zwischen den streitenden Parteien steht über dem Recht!

Gleichwohl ist es von Nutzen, wenn ein gewisses Maß an aufgabenbezogenen Rechtskenntnissen bei der Schiedsperson vorhanden ist. Wer dieses noch nicht hat, wird in hinreichenden Seminaren entsprechend beschult, danach ständig fortgebildet.

## **Welche Aufgabe hat der Schiedsman oder die Schiedsfrau?**

Wesentliche Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung – der Vergleich - streitiger privater Rechtsangelegenheiten, also kurz gesagt: Schlichten, nicht richten! In diesem Zusammenhang ist jedoch folgender Hinweis von großer Wichtigkeit: Kommt ein Vergleich zustande, das ist dann der Fall, wenn die vom Schiedsman in einem schriftlichen Protokoll niedergelegten Vereinbarungen der beteiligten Parteien am Schluss der Schlichtungsverhandlung von den Parteien und dem Schiedsman unterschrieben worden sind, so hat der Vergleich die rechtliche Wirkung wie ein Gerichtsurteil und ist 30 Jahre gültig!

Mit jedem gültigen Vergleich werden insbesondere die Amtsgerichte entlastet, allerdings bei z.B. Straftaten wie Beleidigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Vollrausch oder Verletzung des Briefgeheimnisses auch Polizei und Staatsanwaltschaft, sofern die Geschädigten sofort eine Schiedsperson aufsuchen. Gehen die Geschädigten erst zur Polizei, um dort Anzeige zu erstatten, muss diese pflichtgemäß eine Strafanzeige aufnehmen, die dann nach kurzer Bearbeitung der Staatsanwaltschaft zugeleitet wird. Hier wird das Verfahren in den meisten Fällen mit dem Hinweis eingestellt, dass öffentliches Interesse nicht bejaht wird. Es folgt abschließend der Hinweis auf die Möglichkeit der Privatklage beim zuständigen Amtsgericht nach erfolgtem Schlichtungsverfahren. Problem?

Die Gegenpartei ist angezeigt worden und sicherlich nicht erfreut darüber. Die Fronten – wie unter Punkt 1 aufgeführt – werden sich verhärtet haben, so dass die Bereitschaft zu einer gütlichen Einigung – diese setzt Bereitschaft zum Nachgeben auf beiden Seiten voraus – erschwert werden dürfte. Besser wäre es also, mit seinem Konflikt sofort die zuständige Schiedsperson einzuschalten!

## **Welche Schiedsperson ist nun zuständig?**

Jede Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, ein Schiedsamt vorzuhalten. Dazu wird der Gemeinde- oder Stadtbezirk in einzelne Bezirke eingeteilt und mit je einer Schiedsperson besetzt. Ahlen hat

derzeit 4 Bezirke, 2 im Stadtgebiet und je einen Bezirk für die OT Vorhelm und Dolberg.

**Örtlich zuständig** ist grundsätzlich die Schiedsperson, in deren Bezirk der Antragsgegner wohnt.

Wer die örtlich zuständige Schiedsperson nicht kennt, kann sich an jede bekannte Schiedsperson wenden. Diese hilft in jedem Fall weiter. Darüber hinaus kann man hier im Bereich „Schiedsamsangelegenheiten“ recherchieren, bei der Polizei, dem Ordnungsamt oder beim Amtsgericht nachfragen.

Geht also ein Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Schiedsmann oder bei der Schiedsfrau ein, entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich, dann obliegt es dieser Person, den Antrag auf Formalitäten, insbesondere Vollständigkeit und Zuständigkeiten hin zu überprüfen. Sollte es an der Vollständigkeit fehlen oder die Zuständigkeit nicht gegeben sein, wird die Schiedsperson darauf aufmerksam machen und gegebenenfalls helfen.

**Sachlich zuständig** ist die Schiedsperson in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das sind solche, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen. In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche in unbegrenzter Höhe in Betracht, also z.B. Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beseitigung, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange. Letztere fallen fast alle in die obligatorische Zuständigkeit der Schiedsleute, d.h. dass vor einer beabsichtigten Einreichung einer Zivilklage in jedem Fall erst ein Schlichtungsverfahren nachgewiesen (mittels Bescheinigung) werden muss!

**Ferner ist die Schiedsperson sachlich zuständig (Vergleichsbehörde) in den oben bereits genannten Strafsachen gemäß § 380 Abs. 1 StPO, und zwar ausschließlich obligatorisch.**

Wichtig zu wissen: Andere Strafdelikte wie Diebstahl, Betrug usw. dürfen vom Schiedsamt hinsichtlich der Strafe nicht übernommen werden, wohl aber zivilrechtlich im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens, d.h. es können Forderungen wie Schadensersatz oder Schmerzensgeld an den Täter gestellt werden.

### **Wie läuft das Schiedsverfahren ab?**

Nachdem der Antrag vollständig (dazu gehört ein vom Antragsteller zu leistender Vorschuss in Höhe von 50 €) beim Schiedsmann oder bei der Schiedsfrau eingegangen ist, werden beide Parteien nach möglichst vorheriger Rücksprache mit einer Frist von mindestens 14 Tagen geladen. Der Antragsgegner erhält zeitgleich eine Kopie des Antrages, damit er sich in Ruhe auf den Termin vorbereiten und sich eingehend mit den Forderungen des Antragstellers befassen kann. Die Schiedsperson nutzt diese Zeit, um sich gründlich mit der Rechtslage und den sonstigen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Sind beide Parteien erschienen – die Verhandlung ist nicht öffentlich - stellt sich die Schiedsperson kurz vor, erläutert die Aufgabe, das Ziel, nämlich den Vergleich und den gedachten Ablauf (Spielregeln), mit welchem man sich diesem Ziel nähern sollte. Dabei werden die Parteien gebeten, möglichst direkt miteinander ins Gespräch zu kommen und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, denn sie allein kennen das Problem und häufig die tieferen Ursachen am besten. Beistände, die erlaubt sind, wie z.B. Rechtsanwälte oder vertraute Personen, werden gebeten, sich entsprechend zurück zu halten und nur beratend zur Seite zu stehen. Die Schiedsperson weist ausdrücklich auf ihre Unparteilichkeit und Verschwiegenheitspflicht hin, so dass die Parteien keine Hemmungen zu haben brauchen, etwas Falsches zu sagen, Beleidigungen etc. ausgenommen. Sie können folglich ihr Herz ausschütten und auch Dinge ansprechen, die bisher nicht gesagt wurden, aber mit zur Ursache des Problems gehören. Sollte es nicht zur Einigung kommen, erhält der Antragsteller von der Schiedsperson in obligatorischen Fällen lediglich eine Erfolglosigkeitsbescheinigung (bei bürgerrechtlichen Streitfällen) oder in Strafsachen eine sogenannte Sühnebescheinigung. Mit diesen ist dann der Weg zur Zivilklage oder Privatklage geebnet. Weitere Unterlagen werden dem Gericht nicht zur Verfügung gestellt. Bei Gericht fangen die Parteien folglich wieder bei Null an.

## **Vorzüge gegenüber einer Klage bei Gericht**

1. Man spart Zeit, Ärger, Geld und Nerven
2. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachbarn, Presse oder sonstige Personen erfahren nichts von dem Rechtsstreit.
3. Auch das Gericht wird sich zunächst um eine einvernehmliche Streitbeilegung bemühen. Sofern dies nicht gelingt, ergeht eine gerichtliche Entscheidung. Dabei muss aber bedacht werden, dass es im Regelfall einen „Gewinner“ und einen „Verlierer“ gibt, was nicht immer eine Befriedung des Verhältnisses der Parteien mit sich bringt.
4. Beim Schiedsmann/ bei der Schiedsfrau – hier kann man sich auch mehr Zeit nehmen - kommt bei der Lösung des Konfliktes auch die Bedürfnisseebene (wieso, weshalb, warum will ich dies und jenes) zum Tragen. Die andere Partei kann dadurch besser nachvollziehen, warum bestimmte Ärgernisse und Verhaltensweisen entstanden sind.
5. Der Vergleich ist in der Regel eine nachhaltige Lösung des Rechtsstreites. Es gibt keinen Verlierer, weil beide Seiten zumindest etwas nachgeben müssen. Dabei gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, d.h. die Parteien können sich auf etwas einigen, obwohl das Gesetz andere Vorgaben macht (Beispiel: Das Nachbarrecht regelt den Abstand von Bäumen zur Grundstücksgrenze. In einem Vergleich können die Beteiligten einen von der gesetzlichen Regelung abweichenden Abstand vereinbaren). Entscheidend ist, dass die Beteiligten sich über die Regelung einig sind, hinsichtlich des Inhalts sind sie frei.

Abschließend können die hiesigen Schiedspersonen aus Erfahrung sagen:

Der Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung ist einer Klage vorzuziehen. In der Regel führen hier ca. 70 % der Fälle zu einem Vergleich. Ein Vergleich wird immer von beiden Beteiligten getragen. Es ist immer wieder festzustellen, dass mit einem Urteil des Gerichts beide Beteiligten nicht sehr glücklich sind, da insbesondere in Nachbarschaftsstreitigkeiten häufig kein Beteiligter seine Position voll durchsetzen kann, so dass es „zwei Verlierer“ gibt.

Eine gute Einigung ist häufig besser als das rechtlich richtige Urteil!

Wenn Interesse besteht, stehen die Ahleener Schiedspersonen für weitere Ausführungen und Fragen zur Verfügung, auch für kleinere Vorträge.

Reiner Tenbrink  
Schiedsmann Bezirk I  
Stadt Ahlen